



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Grindelstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Volketswil**

Lage - Grindelstrasse, Abschnitt Dammbodenstrasse bis Buchenweg

Massgebende - Beschluss der Gemeindeversammlung Volketswil vom 3. Dezember 2021
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuterungsbericht vom 16. Juli 2021

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Die Gemeindeversammlung Volketswil hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3076/1958 teilweise ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3076 (Quartierplan Nr. 1 «Dammboden») wurden 1958 für die Sicherung des Raumes der einst geplanten Grindelstrasse zwischen der Dammbodenstrasse und dem heutigen Buchenweg festgesetzt. In der Zwischenzeit wurde die Grindelstrasse zwar realisiert, jedoch mit einer anderen Streckenführung und ohne Anpassung der 1958 festgesetzten Baulinien. Auch für die Bebauung der Grundstücke entlang der Grindelstrasse wurden die Verkehrsbaulinien nicht berücksichtigt.

Die Grundstücke Kat.-Nrn. 7989, 3322, 2785, 2786 und 2564 sollen zeitnah überbaut werden. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3076/1958 verlaufen quer durch die genannten Grundstücke und verhindern die bauliche Entwicklung des Gebiets. Diese Baulinien erfüllen keine erkennbare Funktion mehr und sollen deshalb aufgehoben werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Die Gemeindeordnung vom 27. September 2020 der politischen Gemeinde Volketswil enthält keine Regelung zu Baulinien, weshalb die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien durch das legislative Organ d.h. die Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Uster vom 18. Januar 2022 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage An der Grindelstrasse, Abschnitt Dammbodenstrasse bis Buchenweg, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3076/1958 teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Grindelstrasse wurde nicht gemäss Quartierplan Nr. 1 «Dammboden» erstellt. Die damals für die Raumsicherung dieser Strasse festgesetzten Verkehrsbaulinien erfüllen keine erkennbare Funktion mehr, verlaufen quer über die Grundstücke und überschneiden mehrere Gebäude. Wie die heutige Situation entlang der Grindelstrasse in der Historie entstanden ist und warum die Verkehrsbaulinien weder für die Erstellung der Strasse noch für die Erteilung der baurechtlichen Bewilligungen berücksichtigt worden sind, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang der Grindelstrasse soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) sieht zwei Möglichkeiten von Planungs- bzw. Festsetzungsverfahren vor, bei welchen Baulinien festgelegt oder aufgehoben werden können: nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG sowie im Rahmen eines Quartierplanverfahrens gestützt auf § 125 PBG. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des auf den betroffenen Grundstücken geplanten Bauvorhabens sowie der untergeordneten Bedeutung der Teilaufhebung der Baulinien RRB Nr. 3076/1958 (blosse Bereinigung) hat die Gemeinde Volketswil für die vorliegende Baulinienrevision entschieden, das Verfahren nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG durchzuführen.

An den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3076/1958 besteht im genannten Gebiet kein öffentliches Interesse mehr. Entlang der Nordseite gelten bereits heute die ordentlichen Abstände gemäss PBG. Mit der Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 3076/1958 kommen die Bestimmungen des PBG auch entlang der Südseite zur Anwendung. Gemäss der kommunalen Richtplanung besteht kein Bedarf, die Grindelstrasse auszubauen. Der Verlauf der Grindelstrasse bleibt somit genügend gesichert. Zudem führt die Aufhebung zur besseren Bebaubarkeit der Grundstücke Kat.-Nrn. 3322, 2785, 2786 und 2564. Insbesondere werden die Gebäude Vers.-Nrn. 1083, 1084, 1222 und 1224 nicht mehr von Baulinien tangiert. Die Revision hat keine Auswirkungen auf Dritte.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid der Gemeindeversammlung zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 3. Dezember 2021 von der Gemeindeversammlung Volketswil beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 3076/1958 entlang der Grindelstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Volketswil inkl.
 - Baulinienplan
 - Erläuterungsbericht
 - Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität



Markus Traber, Amtschef

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 3.12.2021

3.

BAULINIEN

Revision der Verkehrsbaulinien Grindelstrasse: Festsetzung

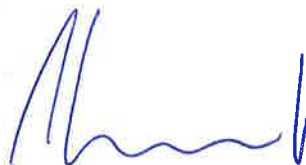
Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Revision der Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, bestehend aus den nachfolgenden Unterlagen der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird festgesetzt:
 - Situationsplan 1:500: Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, Abschnitt Dammbodenstrasse bis Buchenweg, vom 16. Juli 2021
 - Erläuterungsbericht: Revision Verkehrsbaulinien Grindelstrasse, vom 16. Juli 2021
2. Mitteilung an:
 - Abteilung Tiefbau und Werke /A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

Kanton Zürich Gemeinde Volketswil

Verkehrsbaulinien Grindelstrasse Abschnitt Dammbodenstrasse bis Buchenweg

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom **25.3.2022**

Von der Gemeindeversammlung Beschluss vom 03.12.21

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Jean-Philippe Pinto

Der Gemeindevizepräsident:

Beat Grob

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt Verfügung Nr. 8508 vom 14. März 2022

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Liana Ghezzi
Liana Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Plan Nr.	Beauftragter	Datum Druck	Grundlagendaten
---	Ari	16.7.2021	Grunddaten der Municipalität bis 17.05.2021, © Amtliche Vermessung
---	Freigabe:	---	---
---	KOI	---	---

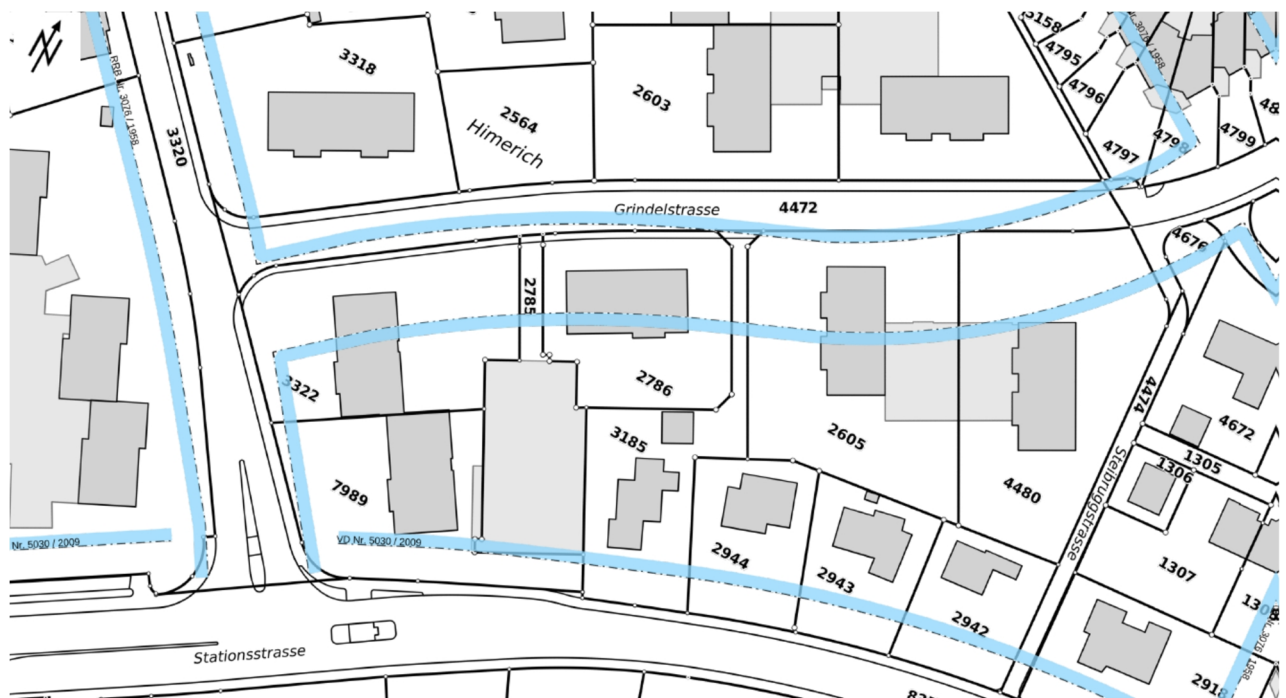




Fassung für die Genehmigung

Revision Verkehrsbaulinien Grindelstrasse

Erläuterungsbericht



Dübendorf, 16. Juli 2021 / vv.1012 / Kol



Gossweiler Ingenieure AG
Neuhofstrasse 34
8600 Dübendorf
Telefon 044 802 77 11
www.gossweiler.com



Auftraggeber
Bearbeitung
Version
Versionsverlauf

Gemeinde Volketswil
Gossweiler Ingenieure AG
2.0

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	27.05.2021	Kol	Fassung für die Vorprüfung
2.0	16.07.2021	Kol	Fassung für die Festsetzung / Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Grundlagen	4
1.1	Zweck der Baulinienrevision	5
2	Verfahren	6
3	Technische Erläuterungen	7
4	Verzeichnis der beteiligten Grundstücke	8

1 Ausgangslage und Grundlagen

Quartierplan (QP)

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3076 vom 28. August 1958 wurde der Quartierplan Nr. 1 "Dammboden" genehmigt und unter anderem die darin enthaltenen Verkehrsbaulinien entlang der Dammboden- und Grindelstrasse festgesetzt. Niveaulinien wurden keine festgesetzt.

Ausbau gemäss QP

Der Quartierplan sah eine Strasse mit einer Breite von 5 m und Verkehrsbaulinien gegen Norden mit einer Breite von 7 m und gegen Süden von 5 m vor. Es ist davon auszugehen, dass die grössere Baulinie gegen Norden zum Bau des heutigen Trottoirs festgesetzt wurde. Es wurde somit ein Baulinienbereich von 17 m gesichert.

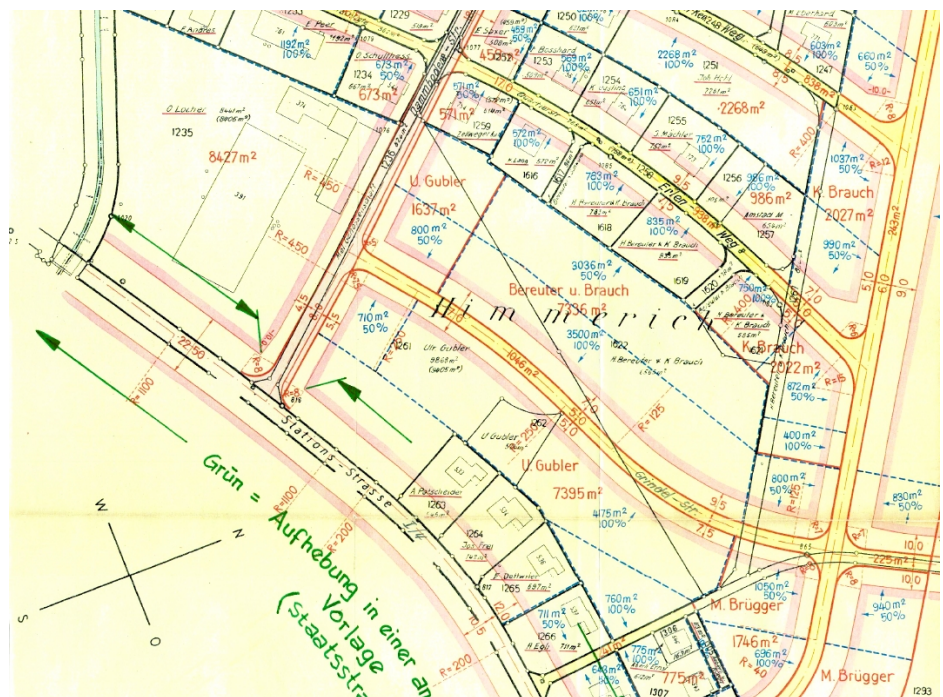


Abbildung 1 Ausschnitt Quartierplan Nr. 1 "Dammboden"

Heutiger Ausbau Grindelstrasse

Die heutige Grindelstrasse weist eine Fahrbahnbreite von ca. 7.50 m auf und eine Trottoirbreite von 2 m. Unter Anwendung eines Strassenabstands von je 6 m gemäss § 265 PBG wird ein Strassenraum von ca. 21.50 m freigehalten.

Keine Beachtung der Verkehrsbaulinien

Die heutigen Gebäude entlang der Grindelstrasse beachten die Verkehrsbaulinien nicht, halten jedoch weitgehend den Strassenabstand von 6 m ein.

Kommunale Richtplanung

Entlang der Grindelstrasse verläuft gemäss dem kommunalen Richtplan Fuss- und Radwege ein bestehender kommunaler Fuss- und Wanderweg. Dieser verläuft auf der Nordseite der Grindelstrasse über das ausgebaute Trottoir. Im kommunalen Richtplan Verkehr ist die Grindelstrasse nicht eingetragen. Gemäss Richtplanung ist kein Ausbaubedarf angezeigt.

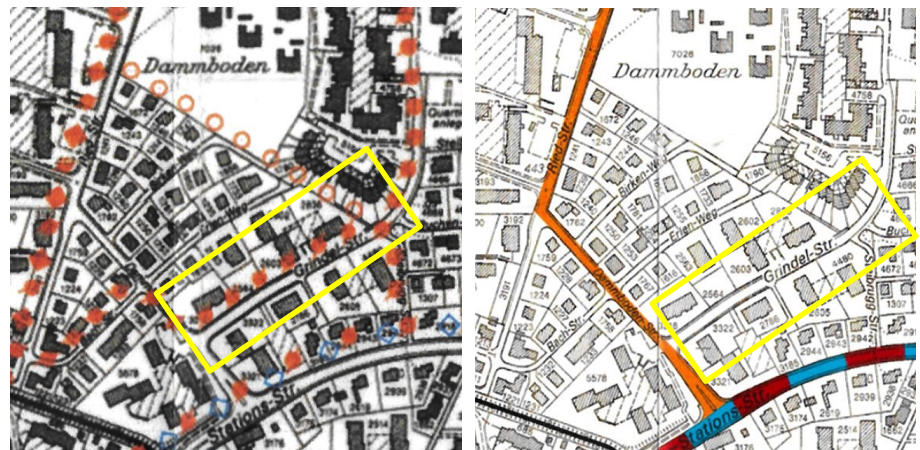


Abbildung 2 Kommunalen Richtplan Fuss- und Radwege

Abbildung 3 Kommunalen Richtplan Verkehr

1.1 Zweck der Baulinienrevision

Einleitung

Die Grundeigentümer der Grundstücke Nrn. 7989, 3322, 2785, 2786, 2564 haben mit Schreiben vom 16. Februar 2021 die Überprüfung der Baulinie (RRB Nr. 3076 / 1958) beantragt. Dies gab den Anstoss zur vorliegenden Überprüfung der Baulinien und der Baulinienrevision.

Mit der Baulinienrevision werden die Verkehrsbaulinien angepasst, damit eine zweckmässige Bebauung der Grundstücke erfolgen kann. Die heutigen Verkehrsbaulinien erfüllen keinen erkennbaren Zweck mehr.

Die festgesetzten Verkehrsbaulinien entlang der Grindelstrasse wurden im Rahmen der Bebauung der Grundstücke nicht beachtet. Die Verkehrsbaulinien liegen somit neben der Strasse und mitten in den bestehenden Gebäuden.

Unklare Historie

Es ist unklar, wie in der Historie die genaue Situation entlang der Grindelstrasse entstanden ist und warum die Verkehrsbaulinien für die Erteilung der baurechtlichen Bewilligungen bzw. für die Erstellung der Strasse nicht berücksichtigt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass die Grundstücke nach dem Quartierplan parzelliert wurden und in diesem Rahmen die Strasse neu ausgeschieden wurde.

Berücksichtigung Strassenabstand

Es wurden zwar die Verkehrsbaulinien nicht beachtet bzw. ignoriert, dafür kam in der Regel aber der Strassenabstand von 6 m gemäss § 265 PBG zur Anwendung. Eine Ausnahme bildet das Gebäude Vers. Nr. 1088 auf dem Grundstück Nr. 2603, welches den Strassenabstand um ca. 0.5 m unterschreitet. Die bestehende Baute kann gestützt auf § 357 PBG umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignet und wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Für neue oder weiter gehende Abweichungen von Vorschriften bleiben die erforderlichen Ausnahmegewilligungen vorbehalten.

Hinreichende Erschliessung

Gemäss Quartierplan war ein Ringschluss geplant, wodurch auf der Grindelstrasse keine Wendeanlage vorgesehen war. Die heutige Grindelstrasse endet in einer Sackgasse weiter östlich. Es sind jedoch Wendemöglichkeiten vorhanden. Das Gebiet entlang der Grindelstrasse ist überbaut und erschlossen.

Beurteilung	Im vorliegenden Fall ist weder ein Ausbaubedarf angezeigt (Richtplanung) noch sind grössere Probleme bei einer ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang der Grindelstrasse erkennbar wie z.B. baurechtswidrige Bauten aufgrund des Strassenabstands. Die heutigen Verkehrsbaulinien dienen nicht dazu einen späteren oder geplanten Ausbau zu sichern. Die Verkehrsbaulinien stellen somit nur noch ein nicht mehr gerechtfertigtes Bauhindernis dar und sind in der Folge nicht mehr zweckmässig und daher nicht mehr zu beachten.
Würdigung	Die Verkehrsbaulinien entlang der Grindelstrasse erfüllen keine erkennbare Funktion mehr, weshalb eine ersatzlose Aufhebung der bestehenden Verkehrsbaulinien zweckmässig ist.

2 Verfahren

Quartierplan	Da die heutigen Verkehrsbaulinien im Quartierplan Nr. 1 "Dammboden" festgesetzt und genehmigt wurden, müsste eine Teilrevision des Quartierplans Nr. 1 "Dammboden" erfolgen. Der Quartierplanperimeter ist jedoch sehr gross und der Aufwand für diese untergeordnete Anpassung unverhältnismässig.														
Untergeordnete Anpassung	Vor dem Hintergrund, dass das Gebiet entlang der Grindelstrasse überbaut und erschlossen ist und die Baulinien keine erkennbare Funktion mehr erfüllen, ist die vorliegende Revision als untergeordnet zu betrachten. Aufgrund der geplanten Bauprojekte entscheidet die Gemeinde diese Vorlage ausnahmsweise und im Sinne einer blossen Bereinigung nach § 96 ff. i.V.m. § 108 PBG abzuwickeln. Die Vorlage wurde dem Amt für Mobilität zur Vorprüfung eingereicht														
Festsetzung Gemeindeversammlung	Für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig (§ 108 Abs. 1 PBG). Diese kommunalen Festsetzungen werden durch die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität (AFM) genehmigt. Die gemeindeinterne Zuständigkeit für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ergibt sich aus der Gemeindeordnung. In der Gemeindeordnung der Gemeinde Volketswil wird die Zuständigkeiten für Baulinien nicht ausdrücklich dem Gemeinderat übertragen. Aus diesem Grund ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Baulinienfestsetzung.														
Terminplan	<table border="1"> <tr> <td>Erarbeitung 1. Entwurf Baulinienrevision</td> <td>Mai 2021</td> </tr> <tr> <td>Informelle Vorprüfung Amt für Mobilität</td> <td>Juni 2021</td> </tr> <tr> <td>Informelle Information Grundeigentümer über die geplante Revision</td> <td>Juli 2021</td> </tr> <tr> <td>Bereinigung der Vorlage</td> <td>Juli 2021</td> </tr> <tr> <td>Verabschiedung der Baulinienrevision durch den Gemeinderat zu Händen Gemeindeversammlung</td> <td>7. September 2021</td> </tr> <tr> <td>Festsetzung durch die Gemeindeversammlung gemäss § 108 Abs. 1 PBG</td> <td>3. Dezember 2021</td> </tr> <tr> <td>Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG</td> <td>Januar 2021</td> </tr> </table>	Erarbeitung 1. Entwurf Baulinienrevision	Mai 2021	Informelle Vorprüfung Amt für Mobilität	Juni 2021	Informelle Information Grundeigentümer über die geplante Revision	Juli 2021	Bereinigung der Vorlage	Juli 2021	Verabschiedung der Baulinienrevision durch den Gemeinderat zu Händen Gemeindeversammlung	7. September 2021	Festsetzung durch die Gemeindeversammlung gemäss § 108 Abs. 1 PBG	3. Dezember 2021	Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG	Januar 2021
Erarbeitung 1. Entwurf Baulinienrevision	Mai 2021														
Informelle Vorprüfung Amt für Mobilität	Juni 2021														
Informelle Information Grundeigentümer über die geplante Revision	Juli 2021														
Bereinigung der Vorlage	Juli 2021														
Verabschiedung der Baulinienrevision durch den Gemeinderat zu Händen Gemeindeversammlung	7. September 2021														
Festsetzung durch die Gemeindeversammlung gemäss § 108 Abs. 1 PBG	3. Dezember 2021														
Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG	Januar 2021														

Genehmigung durch das Amt für Mobilität gemäss § 109 PBG	Februar 2022
Publikation Festsetzung und Genehmigung gemäss § 5 Abs. 3 PBG	März 2022
Information Grundeigentümer über die Publikation (eingeschriebener Brief) § 108 Abs. 3 PBG	März 2022
Rekursfrist und Inkrafttreten / Nachführung im ÖREB	März 2022

3 Technische Erläuterungen

Grindelstrasse	Die Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3076/1958) entlang der Grindelstrasse werden entlang der Grundstücke Nrn. 3318, 2564, 2603, 2836, 4797, 4798, 4664, 4676, 4528, 4480, 2605, 3185, 2786, 2785 und 3322 ersatzlos aufgehoben.
Dammboden Süd	Die Verkehrsbaulinie (RRB Nr. 3076/1958) entlang der Dammbodenstrasse wird auf den Grundstücken Nrn. 3322, 7989 und 3320 ersatzlos aufgehoben.
Dammboden Nord	Die Verkehrsbaulinie (RRB Nr. 3076/1958) entlang der Dammbodenstrasse wird auf dem Grundstück Nr. 4472 und 3318 bis 6 m hinter der Strassenparzelle Nr. 4472, in Abstimmung auf den neu geltenden Strassenabstand, ersatzlos aufgehoben.
Anwendung Strassenabstand	Im Bereich der aufgehobenen Verkehrsbaulinien gilt neu der Strassenabstand gemäss § 265 PBG von 6 m.



Abbildung 4 Ausschnitt Baulinienrevisionsplan "Grindelstrasse"

Keine Niveaulinien	Es wurden keine Niveaulinien im Quartierplan Nr. 1 "Dammboden" festgesetzt, weshalb keine Anpassungen von Niveaulinien vorgesehen sind.
--------------------	---

4 Verzeichnis der beteiligten Grundstücke

Grundstück-Nr.	Grundeigentümer/innen		
2564	Baugesellschaft Zimikerried AG	Im Kalender 3	8700 Küsnacht ZH
2603	Gfeller Hans Ulrich	Sunnetalstrasse 21	8117 Fällanden
2605	Spohn Monica	Feldhofstrasse 32	8610 Uster
2785	Baugesellschaft Zimikerried AG	Im Kalender 3	8700 Küsnacht ZH
2786	Baugesellschaft Zimikerried AG	Im Kalender 3	8700 Küsnacht ZH
2836	Spohn Jean-Pierre	Wildsbergstrasse 22	8606 Greifensee
3185	Ebeid-Baumann Suzanne	Stationsstrasse 48	8604 Volketswil
3318	Erbengemeinschaft Hans Engeler Engeler Edwin	Regensbergstrasse 1	8050 Zürich
3322	Baugesellschaft Zimikerried AG	Im Kalender 3	8700 Küsnacht ZH
4480	Yannikis-Spohn Claudia	Rietpark 61	8606 Greifensee
4676	Politische Gemeinde Volketswil	Zentralstrasse 21	8604 Volketswil
4797	Kunz Peter	Grindelstrasse 19	8604 Volketswil
	Kunz-Gmünder Brigitte	Grindelstrasse 19	8604 Volketswil
	Fontana Daniel	Grüngasse 15	8004 Zürich
4798	Fontana Marco	Neustadt 18	8200 Schaffhausen
	Fontana Jürg	Hardturmstrasse 130	8005 Zürich
	Fontana-Danuser Anna	Grindelstrasse 17	8604 Volketswil
7989	Baugesellschaft Zimikerried AG	Im Kalender 3	8700 Küsnacht ZH



Abbildung 5 Ausschnitt Perimeterplan, betroffene Grundeigentümer



EINGANG
- 5. Mai 2022
Hochbau, Tiefbau &
Werke, Volketswil

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 25.03.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 25.03.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001322

Publizierende Stelle
Gemeinde Volketswil - Abteilung Bau, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Grindelstrasse, Festsetzung

Betrifft: 8604 Volketswil

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Mit Verfügung vom 14. März 2022 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang der Grindelstrasse genehmigt.

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion vom 14. März 2022 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung bzw. Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen liegen während der Rekursfrist vom 25.3.- 25.4.2022 in der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) zur öffentlichen Einsicht auf.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 25.04.2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich. 4.5.22 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.
[Handwritten Signature]

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 28. August 1958**



3076. Quartierplan. Mit Eingabe vom 5. Juli 1958 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Mai 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Dammboden in Volketswil. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 30. Mai 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 17. Juni 1958 keine Rekurse ein.

Volketswil

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Süden vom Chimplibach, der die Grenze gegen die Gemeinde Schwerzenbach bildet, im Südosten durch die Stationsstrasse und im übrigen durch projektierte Erschliessungsstrassen begrenzt. Gegen die Anlage der Strassen mit Baulinien von 16,5 m bis 22,5 m Abstand und die Neueinteilung der beteiligten Grundstücke sind keine Einwendungen zu erheben.

Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 19. Mai 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Dammboden in Volketswil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. August 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isen